

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
Fachgebiet Anlagenrecht
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

MARKTGEMEINDE
SIGMUNDsherberg

EINGEL. - 6. MAI 2019



Beilagen
HOW2-BA-1911/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen_bhho@noel.gv.at
Fax: 02982/9025-28231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum
02982 9025
Nimmervoll Kornelia 28217 30.04.2019

Betreff
Marktgemeinde Sigmundsherberg; Errichtung eines Lebensmittelgeschäftes; Politische Gemeinde: Sigmundsherberg, KG: Sigmundsherberg; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Marktgemeinde Sigmundsherberg hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für das Vorhaben „**Errichtung eines Lebensmittelgeschäftes**“, im Standort 3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50, KG Sigmundsherberg, Grst.Nr. 170, Gemeinde Sigmundsherberg, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Horn beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 16.05.2019

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Horn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Horn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Horn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Sigmundsherberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 50,
3751 Sigmundsherberg
mit dem Ersuchen**
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. Kastner Großhandelsgesellschaft m.b.H.
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel, Donaulände 49, 3500 Krems an der Donau
 4. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 5. Herr Karl Michael Georg Alexander Asriel, Hauptstraße 23, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Herr Franz Göd, Bahnstraße 1/1, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Gottfried Franz Klein, Hauptstraße 25, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Frau Karin Klein, Hauptstraße 25, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Egon Testory, Hauptstraße 26, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Hannes Arnberger, Bahnstraße 2, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Frau Eva Arnberger, Bahnstraße 2, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Frau Eva Hofbauer, Augraben 10, 3751 Sigmundsherberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. LF5 Lebensmittelinspektion 3, Schremser Straße 8, 3950 Gmünd

angeschlagen am: 6.5.2019

Für den Bezirkshauptmann

Der Bürgermeister

abgenommen am:

Resch

Franz Göd

